

Die Motorsportgemeinschaft Sonthofen schreibt eine Pilotveranstaltung für den E-Superkartslalom aus.

Diese Pilotveranstaltung findet am Donnerstag 18.05.2023 (Feiertag - Christi Himmelfahrt) bei der MSG Sonthofen auf dem vereinseigenen Gelände statt.

1. Grundlagen

270 Kartslalom oder vergleichbare Serien gibt es bereits mit Verbrenner-Motoren in einigen Bundesländern in Deutschland. Da aktuell bereits immer wieder über das Thema Kart mit Elektroantrieb geredet wird und zum Teil auch schon E-Kart im Jugendkartslalom-Bereich durchgeführt werden, wollen wir für den 270 Kartslalom eine Pilotveranstaltung mit Elektroantrieb durchführen. Die Karts können auf verschiedene Stufen eingestellt werden. Die höchste Stufe 4 soll ähnlich dem 270 Kart sein. Ein großer Vorteil für die Vereine ist, dass man mit dem selben Sportgerät beide Arten von Kartslalom durchführen könnte.

Die Ausrichtung liegt in den Händen der jeweiligen Veranstalter. Die Teilnehmer*innen sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was der Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Sports zu Schaden geeignet ist und sich gemäß den Rechtsgrundlagen dieser Veranstaltung zu verhalten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen. Den Weisungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Schiedsgericht ist Folge zu leisten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

2. Teilnehmer*innen

Teilnahmeberechtigt sind folgende Altersklassen:

Klasse 1	Jahrgänge 2011 - 2008	(12 - 15 Jahre)
Klasse 2	Jahrgänge 2007 - 2000	(16 - 23 Jahre)
Klasse 3	Jahrgänge 1999 - 1983	(24 - 40 Jahre)
Klasse 4	Jahrgänge 1982 und älter	(41 - und älter)

Die Fahrer*innen der Klasse 1 müssen den Nachweis über die Teilnahme an mindestens 10 gefahrenen und gewerteten Jugendkartslalom Veranstaltungen oder bereits ausreichend Erfahrung im 270 Kartslalom nachweisen. Der Nachweis wird vom jeweiligen Jugendleiter, Vorstandsmitglied oder Betreuer des Ortsclubs auf dem Nennformular bestätigt.

Das Starterfeld wird auf 100 Teilnehmer*innen begrenzt.



Die Anmeldung erfolgt über ein Online-Nennportal. Die ersten 100 Genannten sind startberechtigt. Sobald die Grenze von 100 erreicht ist, werden die Genannten auf eine Warteliste geschrieben. Wenn jemand ausfällt, rutscht der jeweilige Nachrücker nach.

3. Nennung, Nennschluss und Zeitplan

3.1. Nennung

Die gemeldeten Teilnehmer*innen müssen sich bis spätestens 7. Mai über das Online-Portal melden.

Alle Teilnehmer*innen sind verpflichtet, das zugesandte Nennformular sorgfältig auszufüllen und unterschrieben zur Veranstaltung mitzubringen. Für minderjährige Teilnehmer*innen ist eine schriftliche Einverständniserklärung des oder der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Mit der unterschriebenen Abgabe des Nennformulars erkennen die Teilnehmer*innen bzw. Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Teilnehmer*innen diese Durchführungsbestimmungen sowie die zur Durchführung der Veranstaltung erlassenen Ergänzungsbestimmungen an.

3.2. Nenngeld

Das Nenngeld beträgt 20 € und ist am Tag der Veranstaltung vor Ort zu bezahlen.

3.3. Nennschluss/Zeitplan

- 07:45 08:30 Uhr Anmeldung für die Klassen 1 und 2
- 08:30 Uhr Nennschluss f
 ür die Klassen 1 und 2
- 8:30 8:50 Uhr gemeinsame Parcoursbegehung für die Klassen 1 und 2
- 9:00 Uhr Start erster Teilnehmer
- 1. Trainingslauf und 1. Wertungslauf Klasse 1
- 2. Trainingslauf und 2. Wertungslauf Klasse 1
- 1. Trainingslauf und 1. Wertungslauf Klasse 2
- 2. Trainingslauf und 2. Wertungslauf Klasse 2
- Bis 13:00 Uhr Anmeldung der Klassen 3 und 4
- 13:00 Uhr Nennschluss für die Klassen 3 und 4
- Nach Beendigung des zweiten Laufes der Klasse 2 gemeinsame Parcoursbegehung für die Klassen 3 und 4
- 1. Trainingslauf und 1. Wertungslauf Klasse 3
- 2. Trainingslauf und 2. Wertungslauf Klasse 3
- 1. Trainingslauf und 1. Wertungslauf Klasse 4
- 2. Trainingslauf und 2. Wertungslauf Klasse 4

4. Fahrerausrüstung

Die Fahrer*innen haben zweckentsprechende Kleidung zu tragen. Festes Schuhwerk, geschlossene, den ganzen Körper bedeckende Kleidung, feste Handschuhe (keine freien Finger) und Vollvisierhelme sind vorgeschrieben. Zugelassen sind Vollvisierhelme, die im

DMSB-Kart-Reglement unter Teil D-Bekleidungsvorschriften aufgeführt sind oder mindestens die Norm ECE 22-05 erfüllen.

5. Durchführungsbestimmungen

5.1. Training und Wertungsläufe

Der Start erfolgt klassenweise. Es werden zwei Trainingsläufe und zwei Wertungsläufe gefahren.

Die Startreihenfolge wird per Zufall im Vorfeld ermittelt.

Jede*r ist für sein rechtzeitiges Erscheinen am Vorstart selbst verantwortlich. Nur der/die jeweilige Fahrer/in und ein Betreuer dürfen den Vorstartbereich bzw. den Parcours (zur Besichtigung) betreten.

5.2. Überprüfung der Bekleidung

Die Ausrüstung der Fahrer*innen ist vor dem Start zu überprüfen. Fahrer*innen mit unvollständiger oder nicht den Bestimmungen entsprechender Ausrüstung werden nicht zum Start zugelassen.

5.3. Startvorgang

Der Start erfolgt einzeln von der Vorstartlinie aus, die sich 10 m vor der Start-/Ziellinie befindet. Sobald das Startsignal gegeben wird, erfolgt der Start.

5.4. Sachrichter

Der Veranstalter setzt eine ausreichende Anzahl von eingewiesenen Sachrichtern ein, welche die Fehler der Teilnehmer eigenverantwortlich mit einer Tafel anzeigen und protokollieren. Der verantwortliche Sachrichter muss mindestens 16 Jahre alt sein und darf kein Fahrer / keine Fahrerin sein, es sei denn seine / ihre Altersklasse hat die Wertungsläufe bereits beendet.

5.5. Fremde Hilfe

Fremde Hilfe ist nur dann erlaubt, wenn der Fahrer / die Fahrerin diese mit Handzeichen anfordert. Nur die Sportwarte/Sachrichter dürfen dann fremde Hilfe leisten.

6. Schiedsgericht

Oberste Instanz ist der Slalomleiter / die Slalomleiterin. Das Schiedsgericht ist mit der Veranstaltungsausschreibung bekanntzugeben und kann während der Veranstaltung vom Slalomleiter / der Slalomleiterin in begründeten Fällen (z.B. Krankheit) geändert werden. Bei Änderung der Besetzung des Schiedsgerichts ist dies per Aushang bei der Veranstaltung mitzuteilen und zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich und endgültig. Eine Berufung ist nicht möglich. Das Schiedsgericht sollte aus erfahrenen

Personen bestehen, die mit der Rahmenausschreibung, dem Reglement und den geltenden Bestimmungen des DMSB sowie seiner Trägervereine vertraut sind.

7. Parcoursaufbau

7.1. Parcours

Die Veranstaltungen werden auf einem Gelände mit einer befestigten, ebenen Fläche aus Beton, Asphalt oder ähnlichem Untergrund ausgetragen. Auf dem Veranstaltungsgelände sind die vorgesehenen Parcoursaufgaben gemäß dem Streckenplan, der am Veranstaltungstag ausgehängt wird, aufgebaut. Ein mehrmaliges Befahren der Strecke ist zulässig, dabei darf der Halteraum aber nur einmal durchfahren werden. Alle Maße werden von Fuß zu Fuß der Pylonen gemessen.

Die Parcoursfahrzeit sollte ca. eine Minute sein.

7.2. Pylonen

Die Fahrspur, die der Teilnehmer einzuhalten hat, ist auf der Platzoberfläche durch Pylonen gekennzeichnet. Die Pylonen sind so aufzustellen, dass jeder Zweifel an der Streckenführung ausgeschlossen ist. Für den Parcours finden nur Pylonen Verwendung, die 50 cm +/- 3 cm hoch sind. Der Parcours ist komplett mit dieser Pylonen Höhe aufzubauen. Die Abstände zwischen den einzelnen Aufgaben dürfen 10 m nicht unter- und 20 m nicht überschreiten.

Besteht eine Aufgabe aus einer einzelnen Pylone, so ist die Fahrtrichtung, in der die Pylone umfahren werden muss, durch eine liegende Pylone anzuzeigen. Die Spitze der liegenden Pylone muss zum Pylonenfuß der stehenden Pylone zeigen und gibt so die Fahrtrichtung an.

Der Pylonenabstand zwischen liegender und stehender Pylone entspricht einer Pylonenhöhe.

7.3. Gerade Spurgasse

Eine Spurgasse besteht aus mindestens 4 bis maximal 8 Pylonen pro Seite. Sie können entweder im Abstand von 50 cm aufgestellt werden, hier zählt jede einzelne Pylone als Fehler; oder Fuß an Fuß mit gemeinsamer Markierung, bei dieser Art wird pro Seite maximal ein Pylonenfehler gewertet. Die lichte Breite einer Spurgasse beträgt mindestens 170 cm und maximal 250 cm. Die Torbreite ist frei variierbar.

7.4. Schweizer Slalom

Ein Schweizer Slalom muss in einer geraden Linie stehen.

7.5. Pylonentor

Ein Pylonentor besteht aus zwei Pylonen.

Die lichte Breite eines Tores beträgt mindestens 170 cm und maximal 250 cm. Die Torbreite ist frei variierbar.

7.6. Wende

Die Wende wird mit drei in einem Dreieck nebeneinander angeordneten Pylonen mit maximal 180 Grad aufgebaut. Die Pylonen werden gesamtheitlich markiert.

7.7. Halteraum

Nach der Zieldurchfahrt ist ein Halteraum einzurichten. Nach Zieldurchfahrt ist die Geschwindigkeit deutlich zu reduzieren, der Halteraum mit Schrittgeschwindigkeit zu durchfahren und in Fahrtrichtung zu verlassen. Die seitliche Begrenzung des Halteraumes ist deutlich mit Pylonen zu kennzeichnen. Die Breite des Halteraumes beträgt 4 m und hat eine Länge von mindestens 20 m.

8. Sicherheitseinrichtungen

Für Sicherheitseinrichtungen ist der Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter wird durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Sicherung der Strecke und der Zuschauerplätze sorgen.

Zu festen Hindernissen und Zuschauerplätzen muss ein Mindestabstand von 5 m von der Parcours-Außenlinie eingehalten werden. Bei geringeren Abständen müssen Hindernisse (z.B. Gitter, Masten etc.) und Zuschauerplätze durch Reifenketten oder ähnliches abgesichert werden. Der Mindestabstand beträgt 3 m von der Parcours-Außenlinie.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer der Veranstaltung ein ausgebildeter Sanitäter mit Verbindung zur Rettungsleitstelle anwesend ist. Der Sanitäter muss als solcher gekennzeichnet sein.

9. Wertung

Die Wertung erfolgt nach Fahrzeit und Strafsekunden.

Die durch Markierungen (Pylonen) vorgegebene Strecke ist möglichst fehlerfrei zu durchfahren.

Zur Ermittlung der Sieger*innen und Platzierten der jeweiligen Klasse werden die Gesamtfahrzeiten (Fahrzeit plus Strafsekunden) aller Wertungsläufe addiert. Bei ex aequo entscheidet die kürzere Gesamtfahrzeit des besseren Laufes. Sollte dann noch Gleichheit bestehen, gibt es gleiche Platzierungen.

9.1. Wertungsstrafen

Umwerfen oder Verschieben einer Pylone:

Umwerfen oder Verschieben einer Pylone des Halteraumes:

3 Strafsekunden
Umwerfen oder Verschieben einer Pylone der Wende:

3 Strafsekunden
3 Strafsekunden
4 Strafsekunden
5 Strafsekunden

Bei Spurgassen mit ganzheitlich markierten Pylonen pro Seite: Bewegen des Karts mit Händen und/oder Füßen: Unsportliches Verhalten: 3 StrafsekundenWertungsausschlussWertungsausschluss

Pro Aufgabe wird eine maximale Zeitstrafe von 15 Strafsekunden verhängt, egal wie viele Pylonen umgeworfen oder verschoben werden.

Die Pylonen müssen um ihre gesamte Stellfläche deutlich markiert sein. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn die Markierung ganz verlassen ist. Hierbei ist die Innenkante der Markierung maßgebend. Als Fehler werden nur Pylonen gewertet, die durch **direkte Fahrzeugeinwirkung** verschoben oder geworfen wurden. Eine Aufgabe gilt als ausgelassen, wenn der Fahrer / die Fahrerin daran vorbeifährt, ohne mindestens eine Pylone umzuwerfen oder aus der Markierung zu verschieben. Ansonsten werden die Fehler gewertet. Absichtliches Umwerfen der Pylonen mit der Hand wird als unsportliches Verhalten gewertet und führt zum Wertungsausschluss.

10. Technischer Defekt oder Änderung der Witterungsverhältnisse

Haben weniger als 50% der Fahrer*innen in der zu fahrenden Klasse, ihren Trainings- und ersten Wertungslauf absolviert und müssen z.B. aufgrund wechselnder Witterungsverhältnisse die Reifen gewechselt oder wegen eines technischen Defekts das Kart getauscht werden, so wird der jeweilige Wertungslauf neu gestartet. Die Starter, die ihren Trainingslauf bereits absolviert haben werden diesen nicht mehr wiederholen. Die Regelung gilt entsprechend auch für jeden weiteren Wertungslauf.

Haben 50% der Fahrer*innen oder mehr in der jeweiligen Klasse ihren ersten Wertungslauf beendet und müssen z.B. bei wechselnder Witterung die Reifen gewechselt oder aus technischen Gründen das Kart getauscht werden, wird die Klasse fortgesetzt. Ein Neustart erfolgt in diesem Fall nicht.

Bei Gewitter, Sturm oder vergleichbaren Bedingungen (Höhere Gewalt) bei dem die Sicherheit der Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung nicht mehr gewährleistet werden kann, kann die Veranstaltung für unbestimmte Zeit unterbrochen oder vollständig abgebrochen werden.

Bei einem irreparablen Defekt an einem Kart wird die Veranstaltung mit dem einen funktionsfähigen Kart zu Ende gefahren.

11. Preise / Siegerehrung

Es werden je Klasse 30 % an Pokale bzw. Ehrenpreise an die Teilnehmer ausgegeben. Die Siegerehrung sollte baldmöglichst (ca. 30 Minuten) nach Zieleinlauf des letzten Fahrers / der letzten Fahrerin durchgeführt werden. Bei Entscheidungen der Trägervereine, der Schiedsrichter oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne §661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.



12. Versicherung

Der Veranstalter ist verpflichtet, für seine Veranstaltung die öffentlich rechtlich und/oder sportrechtlich vorgeschriebenen Versicherungen abzuschließen.

a) Haftpflicht-Versicherung für Veranstalter, Sportkommissarinnen/Sportkommissare, Fahrerhelfer*innen und Teilnehmer*innen mit den Versicherungssummen:

€ 10.000.000, -- pauschal für Personen- und Sachschäden sowie

€ 1.100.000, -- für Vermögensschäden

b) Unfall-Versicherung für Zuschauer*innen (auch wenn keine zahlenden Zuschauer*innen zugelassen sind) mit den Mindestversicherungssummen je Person:

€ 15.500, -- für den Todesfall

€ 31.000, -- für den Invaliditätsfall

Die Leistungen aus der Unfall-Versicherung für Zuschauer*innen werden ohne Rücksicht auf eine etwaige Schadenersatzpflicht anderer Personen an die versicherten Zuschauer*innen gezahlt; diese haben einen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistungen gegen die Gesellschaft.

Der Versicherung liegen allgemeine und besondere Bedingungen zugrunde. Sie umfasst keinesfalls Ansprüche, auf die Verzicht geleistet wurde. Die Haftpflichtansprüche der Bewerber*innen, Fahrer*innen, Beifahrer*innen, Halter*innen und Eigentümer*innen untereinander sind nicht versichert, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

c) Unfall-Versicherung für die Teilnehmer*innen mit den Mindestversicherungssummen je Person:

€ 16.000, -- für den Todesfall

€ 32.000, -- für den Invaliditätsfall mit 225%iger Progression

€ 72.000, -- bei Vollinvalidität

Auch den Unfallversicherungen liegen allgemeine und besondere Bedingungen zugrunde. Der vorgeschriebene Versicherungsschutz kann nicht durch eine allgemeine (Vereins-) Haftpflichtversicherung erlangt werden. Wird die Veranstaltung nicht entsprechend dem ISG, den DMSB-Bestimmungen oder der Ausschreibung durchgeführt, läuft der Veranstalter Gefahr, neben einer sportgerichtlichen Ahndung auch für etwaige dadurch entstandenen Schäden von der Versicherung in Regress genommen zu werden.



13. Haftungsausschluss/Datenschutz

13.1. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie bzw. bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden.

13.2. Haftungsverzicht

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Bewerber und Fahrer/Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, die CIK, die FIM, die FIM Europe, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- die ADAC-Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, den Promoter/Serienorganisator,
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, den Rennstreckenbetreiber.
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer) deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n / Beifahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

Pilotveranstaltung E-Superkartslalom | Tites are our passion! | S O N T H O F E N

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallyewettbewerben verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Wertungsprüfung/en Zusammenhang mit der/den zur Erzielung geschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungsfahrt/en entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

13.3. Datenschutzerklärung

Mit der Einsendung des Bildmaterials erklärt der Teilnehmer sein Einverständnis zur uneingeschränkten honorarfreien Verwendung, Verwertung oder Veröffentlichung durch dem ADAC Südbavern e.V. und Veranstalter. Darüber hinaus erklären die Teilnehmer ihr Einverständnis zur Durchführung von Foto- und Filmarbeiten während der Veranstaltung Einräumung der unentgeltlichen Sende-, öffentlichen Wiedergabe-, Aufzeichnungs-, Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrechte hinsichtlich der von ihrer Person, etwaigen Begleitpersonen oder der von ihren Fahrzeugen gefertigten Film- oder Fotoaufnahmen. Rechteeinräumung umfasst neben der Die Nutzuna Berichterstattung über das Rennen, die Teilnehmer und die Ergebnisse in Print-, Radio-, TV- und Onlinemedien, wie insbesondere ADAC-Internetauftritt und soziale Medien (z.B. Facebook, Instagram), auch die Nutzung der Aufnahmen zu Zwecken der Eigenwerbung oder der Veranstaltungsbewerbung. Ich willige ferner ein, dass der ADAC Südbayern e.V. und Veranstalter meine in den Antragsformularen erhobenen Daten für folgende Zwecke verwendet:

Veröffentlichung von Teilnehmer- und Ergebnislisten (auch im Internet), Übermittlung an den Veranstalter des Rennens und DMSB (Deutscher Motor Sport Bund e.V.), Eigenwerbung oder Veranstaltungsbewerbung, Übermittlung an die ADAC Gruppe (das



sind die ADAC Stiftung, die ADAC SE mit den mit ihr verbundenen Unternehmen: ADAC Versicherungs-AG, ADAC Autovermietung GmbH, ADAC Finanzdienste GmbH, ADAC Verlag GmbH & Co. KG und ADAC Touring GmbH, sowie der ADAC e.V. als Anteilseigner der ADAC SE und der ADAC Stiftung mit den mit ihnen verbundenen Unternehmen: ADAC Luftrettung gGmbH sowie die ADAC Autoversicherung AG).

Hinweis: Falls die Einwilligung nicht erteilt wird, ist eine Teilnahme an dieser Veranstaltung nicht möglich.

Die Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft beim ADAC Südbayern e.V. widerrufen werden. Wenn der Teilnehmer/in noch minderjährig oder nicht voll geschäftsfähig ist, versichert der Sorgeberechtigte, dass er das alleinige Sorgerecht hat oder berechtigt ist, diese Erklärung auch im Namen etwaiger weiterer Sorgeberechtigter verbindlich abzugeben. Bei der Unterzeichnung durch Sorgeberechtigte ist die Angabe des vollständigen Namens und Anschrift erforderlich.

14. Einsprüche

Einsprüche sind nur beim Slalomleiter / bei der Slalomleiterin schriftlich einzureichen. Einsprüche gegen die Zeitnahme, Entscheidungen der Sachrichter*innen und Sammeleinsprüche sind nicht zulässig. Videoaufzeichnungen sind als Beweismittel nicht zugelassen. Einsprüche gegen die Auswertung müssen spätestens 15 Minuten nach Veröffentlichung der Ergebnisse eingelegt werden.

Ein technischer Defekt am Kart, Fehler im Parcours oder ein sonstiges unerwartetes Ereignis ist vom Fahrer / von der Fahrerin sofort, auf jeden Fall vor der Zieldurchfahrt zu beanstanden, indem er / sie unverzüglich anhält und durch Handzeichen auf den Defekt oder das Ereignis aufmerksam macht. Nach Behebung des Mangels muss der Fahrer / die Fahrerin sofort wieder an den Start gehen. Die Zeit und die evtl. Strafsekunden werden für den Wiederholungslauf annulliert.

Kann durch das Schiedsgericht in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter respektive dem Kartservice keine Mängel bzw. Ereignis festgestellt werden, ist eine Wiederholung des Laufes unzulässig.

Einsprüche sind vom Schiedsgericht, nach Anhörung der Beteiligten, unverzüglich und endgültig zu entscheiden. Einsprüche gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts sind nicht möglich, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

15. Allgemeines

Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Slalomleiter / die Slalomleiterin.

Bei allen registrierten bzw. genehmigten Kartslalom Veranstaltungen ist es nicht erlaubt, Rennkarts oder sonstige Karts zu Vorführzwecken starten zu lassen.



Bei allen Veranstaltungen muss eine geeignete Lautsprecheranlage sowie eine Zeitmessanlage mit Lichtschranke zum Einsatz gebracht werden. Es können zwei Lichtschranken (Start / Ziel) verwendet werden. Die Zeitnahme muss mit einer Genauigkeit von 1/100 Sekunden erfolgen. Die Rahmenausschreibung sowie evtl. Ergänzungsbestimmungen liegen im Nennbüro zur Einsicht aus.

Jegliche Art von Datenerfassung, Datenübertragung, Funk usw. sind für die Teilnehmer*innen, Betreuer*innen und Beauftragte verboten.

Etwaige Ausführungsbestimmungen für regionale oder sonstige Meisterschaften gelten zusätzlich, können aber diese Bestimmungen der Rahmenausschreibung nicht außer Kraft setzen. Es können jederzeit vom Ausrichter notwendige Bulletins beim Aushang veröffentlich werden.

Die Verwendung von Helmkameras ist verboten.

16. Technische Bestimmungen

Der Veranstalter stellt die Fahrzeuge zur Verfügung. Die Teilnehmer*innen haben nicht das Recht einer freien Kartwahl.

Die Karts sind rechtzeitig vor der Veranstaltung von den Schiedsrichtern auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung zu beseitigen.

Eigenschaften und Ausrüstung der Karts:

- Es dürfen nur Elektrokarts mit 58 Volt verwendet werden.
- Bei Einsatz von zwei Karts müssen auf beiden Karts gleiche Reifen + Typ montiert sein.
- Einwandfreie Funktion der Bremsen und des Gaspedals.
- Die Lage der Brems- und Gaszüge darf nicht zur Behinderung des Teilnehmers führen. Empfohlen wird eine verstärkte Bremse.
- Pedalverlängerungen, sowie Sitzverstellungen sind zulässig.
- Mitgebrachte funktionsfähige und sichere Pedalverlängerungen dürfen, nach Absprache mit dem Veranstalter, verwendet werden.
- Die Verwendung einer Funk-Fernabschaltung liegt im Ermessen der Slalom Leitung.
- Eine wirksame Hinterachsabdeckung ist Voraussetzung.
- Es müssen Seitenkästen und Frontspoiler montiert sein.
- Die Spurbreite hinten bei Slickreifen beträgt zwischen 1250 und 1360 mm (soweit möglich). Bei Verwendung von Regenreifen/Intermediates zwischen 1150 mm und 1260 mm.
- Die Spurbreite vorne bei Slickreifen beträgt 1110 mm ± 20 mm. Bei Verwendung von Regenreifen/Intermediates zwischen 1010 und 1110 mm.